

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 335/06 B

L 6 U 4626/03 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 U 2819/02 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Fleischerei-Berufsgenossenschaft,
Lortzingstraße 2, 55127 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Oktober 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt Übergangsleistungen nach § 3 Abs 2 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV). Er habe seine langjährig ausgeübte Berufstätigkeit als Fleischermeister und stellvertretender Produktionsleiter eines Fleischereibetriebes im Jahr 2002 aufgeben müssen, weil die Gefahr bestanden habe, dass sich bei Fortführung der Tätigkeit eine Berufskrankheit nach Nr 2108 der Anlage zur BKV entwickeln werde. Das Landessozialgericht (LSG) hat die ablehnenden Entscheidungen der Beklagten und des Sozialgerichts bestätigt und dies damit begründet, dass die körperlichen Belastungen durch die zuletzt ausgeübte versicherte Tätigkeit nicht geeignet gewesen seien, eine bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule hervorzurufen. Nach dem Mainz-Dortmunder-Dosismodell (MDD) seien als gefährdend im Sinne der Nr 2108 Anl BKV nur Tätigkeiten anzusehen, bei denen die schichtbezogene Belastungsdosis (Tagesdosis) einen Wert von 5.500 Newton-Stunden erreiche oder überschreite. Letzteres sei bei der vom Kläger zuletzt verrichteten Arbeit nicht der Fall gewesen.
- 2 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Einen Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), hat der Kläger nicht dadurch "bezeichnet", dass er beanstandet, das LSG sei seinem Beweisantrag auf Einholung eines biophysikalischen Sachverständigengutachtens nicht nachgekommen. Verfahrensfehlerhaft ist die Ablehnung eines Beweisantrages nur, wenn das Berufungsgericht dem Antrag "ohne hinreichende Begründung" nicht entsprochen hat. Die zitierte Wendung ist nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Es kommt deshalb - anders als der Kläger meint - nicht darauf an, ob die im angefochtenen Urteil für die Nichtbefolgung des Beweisantrags angeführten Gründe stichhaltig sind, sondern darauf, ob das LSG objektiv gehalten gewesen wäre, den Sachverhalt weiter aufzuklären und den beantragten Beweis zu erheben. Die Amtsermittlungspflicht ist verletzt, wenn Tatsachen, die aus der rechtlichen Sicht des Berufungsgerichts entscheidungserheblich waren, nicht oder nicht prozessordnungsgemäß ermittelt und festgestellt worden sind. Dazu enthält die Beschwerdebegründung keine schlüssigen Ausführungen.
- 4 Durch das biophysikalische Gutachten sollte bewiesen werden, dass die rückenbelastenden Tätigkeiten des Klägers während seines Berufslebens die kritische Lebensdosis nach dem MDD überschreiten. Auf diese unter Beweis gestellte Tatsache kam es aber vom rechtlichen Ausgangspunkt des Berufungsgerichts nicht an. Das LSG ist - zutreffend - davon ausgegangen, dass für den Anspruch auf Übergangsleistungen nicht das Ausmaß der in der Vergangenheit während des Berufslebens aufgetretenen Belastungen, sondern allein die Frage entscheidend ist, ob die zuletzt ausgeübte Tätigkeit in der Weise wirbelsäulenbelastend war, dass bei ihrer



Fortsetzung die Gefahr der Entstehung einer bandscheibenbedingten Erkrankung der Lendenwirbelsäule bestanden hätte. Es hat deshalb nicht auf die Gesamtlebensdosis an Belastungen abgestellt, sondern geprüft, ob bei der im Jahre 2002 aufgegebenen Arbeit als Fleischermeister und stellvertretender Produktionsleiter die nach dem MDD für die Annahme einer möglichen Gefährdung notwendige schichtbezogene Beurteilungsdosis (Tagesdosis) erreicht wurde. Dazu konnte die beantragte Anhörung eines Sachverständigen zu dem angegebenen Beweisthema nichts beitragen.

- 5 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

